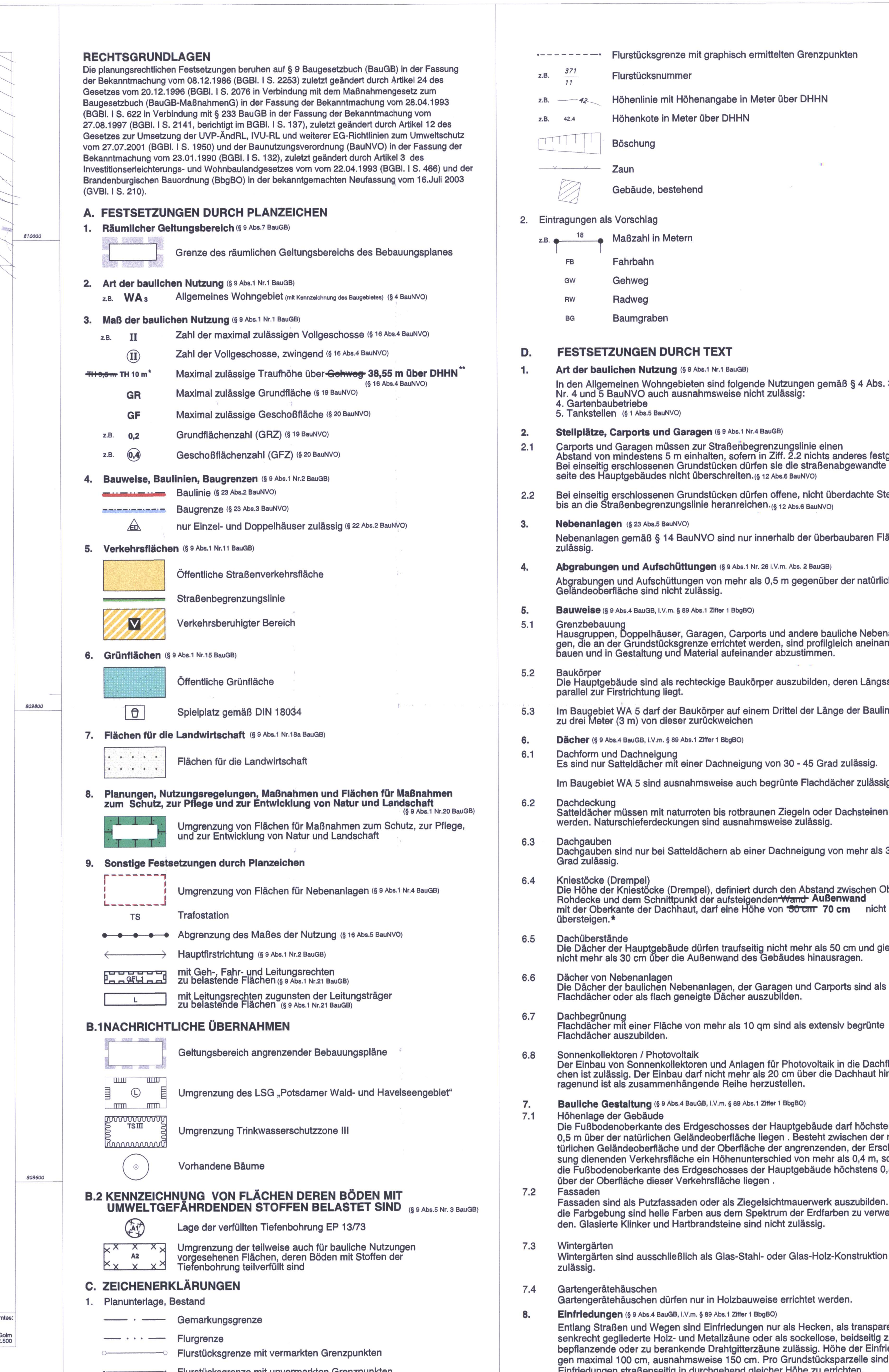




RECHTSGRUNDLAGEN Die baurechtlichen Festsetzungen beruhen auf § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2353) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2076) in Verbindung mit dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 230 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und der Baurechtsverordnung (BauRVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Brandenburgischen Baurechtsverordnung (BauRVO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 16.10.2003 (GVBl. I S. 210).	Flurstücksgrenze mit graphisch ermittelten Grenzpunkten Flurstücksnummer Höhenlinie mit Höhenangabe in Meter über DHNN Höhenkote in Meter über DHNN Böschung Zaun Gebäude, bestehend
A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN	2. Eintragungen als Vorschlag z.B. 10 Maßzahl in Metern FB Fahrbahn GW Gehweg RW Radweg BQ Baumgarten
1. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) z.B. WA 3 Allgemeines Wohngebiet (mit Kennzeichnung des Bauplanes) (§ 4 BauRVO) 3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) z.B. II Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (§ 16 Abs. 4 BauRVO) II Zahl der Vollgeschosse, zwingend (§ 16 Abs. 4 BauRVO) TH 10 m Maximal zulässige Traufhöhe über Gehweg 38,5 m über DHNN (§ 16 Abs. 4 BauRVO) GR Maximal zulässige Grundfläche (§ 19 BauRVO) GF Maximal zulässige Geschosshöhe (§ 20 BauRVO) z.B. 0,2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 20 BauRVO) 0,2 Geschosshöhenzahl (GFZ) (§ 20 BauRVO)	3. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) In den Allgemeinen Wohngebieten sind folgende Nutzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauRVO auch ausnahmsweise nicht zulässig: 4. Gartenbaubetriebe 5. Tankstellen (§ 4 Abs. 5 BauRVO) 2. Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) 2.1 Carports und Garagen müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 5 m einhalten, sofern in Ziff. 2.2 nichts anderes feststeht. Bei einseitig erschlossenen Grundstücken dürfen sie die straßenabgewandte Seite des Hauptgebäudes nicht überschreiten. (§ 12 Abs. 6 BauRVO) 2.2 Bei einseitig erschlossenen Grundstücken dürfen offene, nicht überdachte Stellplätze bis an die Straßenbegrenzungslinie heranreichen. (§ 12 Abs. 6 BauRVO) 3. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Nebenanlagen gemäß § 14 BauRVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. 4. Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 i.V.m. Abs. 2 BauGB) Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 0,5 m gegenüber der natürlichen Geländeoberfläche sind nicht zulässig. 5. Bauweise (§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 89 Abs. 1 Ziffer 1 BauRVO) 5.1 Grenzbebauung Hausgruppen, Doppelhäuser, Garagen, Carports und andere bauliche Nebenanlagen, die an der Grundstücksgrenze errichtet werden, sind profiliert anzubauen und in Gestaltung und Material aufeinander abzustimmen. 5.2 Baukörper Die Hauptgebäude sind als rechteckige Baukörper auszubilden, deren Längsachse parallel zur Firstrichtung liegt. 5.3 Im Baugbiet WA 5 darf der Baukörper auf einem Drittel der Länge der Bauglinie zu drei Metern (3 m) von dieser zurückweichen. 6. Dächer (§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 89 Abs. 1 Ziffer 1 BauRVO) 6.1 Dachform und Dachneigung Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° - 45 Grad zulässig. Im Baugbiet WA 5 sind ausnahmsweise auch begrünte Flachdächer zulässig. 6.2 Dachdeckung Satteldächer müssen mit naturtonen bis rotenbraunen Ziegeln oder Dachsteinen werden. Naturschieferdeckungen sind ausnahmsweise zulässig. 6.3 Dachgauben Dachgauben sind nur bei Satteldächern an einer Dachneigung von mehr als 30 Grad zulässig. 6.4 Kriechkiste (Drempel) Die Höhe der Kriechkiste (Drempel), definiert durch den Abstand zwischen Oberkante und dem Schnittpunkt der aufsteigenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut, darf eine Höhe von höchstens 70 cm nicht übersteigen.
4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauRVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauRVO) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauRVO) 5. Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Öffentliche Straßenverkehrsfläche Straßengrenzungslinie Verkehrsberuhigter Bereich 6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Öffentliche Grünfläche Spielfeld gemäß DIN 18034	6.5 Dachüberstände Die Dächer der Hauptgebäude dürfen traufseitig nicht mehr als 50 cm und giebelseitig nicht mehr als 30 cm über die Außenwand des Gebäudes hinausragen. 6.6 Dächer von Nebenanlagen Die Dächer der baulichen Nebenanlagen, der Garagen und Carports sind als Flachdächer oder als fach geneigte Dächer auszubilden. 6.7 Dachbegrenzung Flachdächer mit einer Fläche von mehr als 10 qm sind als extensiv begrünte Flachdächer auszubilden. 6.8 Sonnenkollektoren / Photovoltaik Der Einbau von Sonnenkollektoren und Anlagen für Photovoltaik in die Dachflächen ist zulässig. Der Einbau darf nicht mehr als 20 cm über die Dachhaut hinausragen ist als zusammenhängende Reihe herzustellen.
7. Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) Flächen für die Landwirtschaft 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 9. Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Trafostation Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 2 BauRVO) Hauptfirstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) mit Gefährdung und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) mit Leitungsrechten zugunsten der Leitungsstränge zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	7. Bauliche Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 89 Abs. 1 Ziffer 1 BauRVO) 7.1 Höhenlage der Gebäude Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses der Hauptgebäude darf höchstens 0,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche liegen. Besteht zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und der Oberfläche der angrenzenden, der Erschließung dienenden Verkehrsfläche ein Höhenunterschied von mehr als 0,4 m, so ist die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses der Hauptgebäude höchstens 0,5 m über der Oberfläche dieser Verkehrsfläche liegen. 7.2 Fassaden Fassaden sind als Putzfasaden oder als Ziegelschmuckmauerwerk auszubilden. Die Farbgebung sind helle Farben aus dem Spektrum der Erdatraben zu verwenden. Glasierte Klinker und Hartbrandsteine sind nicht zulässig. 7.3 Wintergärten Wintergärten sind ausschließlich als Glas-Stahl- oder Glas-Holz-Konstruktion zulässig. 7.4 Gartengerätehäuser Gartengerätehäuser dürfen nur in Holzbaueisen errichtet werden.
B.1 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne Umgrenzung des LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ Umgrenzung Trinkwasserschutzzone III Vorhandene Bäume	7.5 Entrieflungen Entlang Straßen und Wegen sind Entrieflungen nur als Hecken, als transparent beschichtete Holz- und Metallzäune oder als stützende, teilweise zu bepflanzen und zu berankende Drahtgitterzäune zulässig. Höhe der Entrieflungen maximal 100 cm, ausnahmsweise 150 cm. Pro Grundstücksgrenze sind Entrieflungen stützender Natur zu errichten.
B.2 KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN DEREN BÖDEN MIT UMWELTFÖHRENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) Lage der verfüllten Tiefbohrung EP 13/73 Umgrenzung der teilweise auch für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden mit Stoffen der Tiefbohrung teilweise erfüllt sind	7.6 Gartengerätehäuser Gartengerätehäuser dürfen nur in Holzbaueisen errichtet werden.

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Hinweise und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.07.1998 geprüft und die Abwägung gem. § 1 (6) BauGB vorgenommen. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.
Wender (Havel), 15.10.03
Werner Große
Bürgermeister
als Amtsdirektor

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 13.07.1998 wurde am 23.06.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung vom 13.07.1998 zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.10.2001 aufgehoben.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung hat den geänderten Entwurf zur Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 30.11.2001 und der Begründung vom 30.11.2001 in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.12.2001 gebilligt und die erneute Beteiligung der Betroffenen beschlossen.
Wender (Havel), 15.10.03
Werner Große
Bürgermeister
als Amtsdirektor

13. Mit Schreiben vom 08.01.2002 wurden die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landschaftsplanung erneut abgefragt.
Wender (Havel), 15.10.03
Werner Große
Bürgermeister
als Amtsdirektor

14. Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 14.01.2002 bis 28.01.2002 während folgender Zeiten:
Mo. Mi. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr;
Di. 8:00 - 18:00 Uhr;
Do. 8:00 - 16:00 Uhr und
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
gem. § 3 (3) BauGB i.V.m. BauGB-Bekanntmachung öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit der Bekanntmachung, das Anregungen und Hinweise während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, am 04.01.2002 im Amtsblatt der Stadt Wender (Havel) und das Amt Wender ersichtlich bekanntgemacht worden.
Wender (Havel), 15.10.03
Werner Große
Bürgermeister
als Amtsdirektor

15. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.01.2002 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Wender (Havel), 15.10.03
Werner Große
Bürgermeister
als Amtsdirektor

16. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Hinweise und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.04.2002 geprüft und die Abwägung gem. § 1 (6) BauGB vorgenommen.
Wender (Havel), 15.10.03
Werner Große
Bürgermeister
als Amtsdirektor

17. Die Berücksichtigung von Hinweisen und Anregungen betrifft die Überarbeitung des Planentwurfes inwieweit der von der Änderung betroffene Eigentümer erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 3 (3) BauGB i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB innerhalb angemessener Frist.
Wender (Havel), 15.10.03
Werner Große
Bürgermeister
als Amtsdirektor

18. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 25.04.2002, 1 wurde am 26.02.02 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.09.2003 wurde gebilligt.
Der Satzungsbeschluss wurde vom 16.12.2002 wurde aufgehoben.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

19. Die Berücksichtigung der geänderten Rechtsgrundlagen bewirkt eine erneute Abwägung.
Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.09.2003 die Belange geprüft und die Abwägung gem. § 1 (6) BauGB vorgenommen.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

20. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 19.09.2003 wurde am 29.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.09.2003 wurde gebilligt.
Der Satzungsbeschluss wurde vom 16.12.2002 wurde aufgehoben.
Am 14.10.2003 erfolgte die Kartellierung zum Höhenbezug.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

21. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 14.10.2003 mit Nebenbestimmungen, Auflagen, Maßgaben und Hinweisen - erteilt.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

22. Die Nebenbestimmungen und Maßgaben wurden durch den satzungsendenden Beschluss der Gemeindevertretung erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.10.2003 mit Nebenbestimmungen, Auflagen, Maßgaben und Hinweisen - erteilt.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

23. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 19.09.2003 wurde am 29.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.09.2003 wurde gebilligt.
Der Satzungsbeschluss wurde vom 16.12.2002 wurde aufgehoben.
Am 14.10.2003 erfolgte die Kartellierung zum Höhenbezug.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

24. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 14.10.2003 mit Nebenbestimmungen, Auflagen, Maßgaben und Hinweisen - erteilt.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

25. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 19.09.2003 wurde am 29.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.09.2003 wurde gebilligt.
Der Satzungsbeschluss wurde vom 16.12.2002 wurde aufgehoben.
Am 14.10.2003 erfolgte die Kartellierung zum Höhenbezug.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

26. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 14.10.2003 mit Nebenbestimmungen, Auflagen, Maßgaben und Hinweisen - erteilt.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

27. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 19.09.2003 wurde am 29.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.09.2003 wurde gebilligt.
Der Satzungsbeschluss wurde vom 16.12.2002 wurde aufgehoben.
Am 14.10.2003 erfolgte die Kartellierung zum Höhenbezug.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

28. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 14.10.2003 mit Nebenbestimmungen, Auflagen, Maßgaben und Hinweisen - erteilt.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

29. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 19.09.2003 wurde am 29.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.09.2003 wurde gebilligt.
Der Satzungsbeschluss wurde vom 16.12.2002 wurde aufgehoben.
Am 14.10.2003 erfolgte die Kartellierung zum Höhenbezug.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

30. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 14.10.2003 mit Nebenbestimmungen, Auflagen, Maßgaben und Hinweisen - erteilt.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

31. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 19.09.2003 wurde am 29.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.09.2003 wurde gebilligt.
Der Satzungsbeschluss wurde vom 16.12.2002 wurde aufgehoben.
Am 14.10.2003 erfolgte die Kartellierung zum Höhenbezug.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

32. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 14.10.2003 mit Nebenbestimmungen, Auflagen, Maßgaben und Hinweisen - erteilt.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

33. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 19.09.2003 wurde am 29.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.09.2003 wurde gebilligt.
Der Satzungsbeschluss wurde vom 16.12.2002 wurde aufgehoben.
Am 14.10.2003 erfolgte die Kartellierung zum Höhenbezug.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

34. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 14.10.2003 mit Nebenbestimmungen, Auflagen, Maßgaben und Hinweisen - erteilt.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

35. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 19.09.2003 wurde am 29.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.09.2003 wurde gebilligt.
Der Satzungsbeschluss wurde vom 16.12.2002 wurde aufgehoben.
Am 14.10.2003 erfolgte die Kartellierung zum Höhenbezug.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

36. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 14.10.2003 mit Nebenbestimmungen, Auflagen, Maßgaben und Hinweisen - erteilt.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

37. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 19.09.2003 wurde am 29.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.09.2003 wurde gebilligt.
Der Satzungsbeschluss wurde vom 16.12.2002 wurde aufgehoben.
Am 14.10.2003 erfolgte die Kartellierung zum Höhenbezug.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

38. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 14.10.2003 mit Nebenbestimmungen, Auflagen, Maßgaben und Hinweisen - erteilt.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

39. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 19.09.2003 wurde am 29.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan vom 16.09.2003 wurde gebilligt.
Der Satzungsbeschluss wurde vom 16.12.2002 wurde aufgehoben.
Am 14.10.2003 erfolgte die Kartellierung zum Höhenbezug.
Wender (Havel), 15.10.03
Marcus Krause
ehrenamtlicher
Bürgermeister

40. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 14.1